

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 124.

Sonntag, den 3. Mai.

1840.

Bekanntmachung.

Auf Hohe Ministerialverordnung ist von uns den hiesigen ordentlichen Wechselsalen bei Vermeidung der für Contraventionsfälle angedrohten Nachtheile aufgegeben worden:

1) mit gedruckten Exemplaren für Schlußzettel bei Geschäften auf Zeit, in deren Context, jedoch nach Erwähnung des Zeitgeschäfts, die Clausel enthalten ist:

„Zur Gültigkeit des obengeschlossenen Geschäfts ist die Unterschrift der Contrahenten bedungen,“
sich ausreichend und sofort zu versehen;

2) bei allen Geschäften auf Zeit die Contrahenten jederzeit ausdrücklich zu fragen, ob sie den Schlußzettel nach diesem neuen Schema, mit dem Erforderniß der Unterschrift, oder nach dem älteren, in welchem jene Clausel nicht enthalten, ausgefertigt haben wollen.

Die strenge Befolgung dieser Vorschriften Seiten der ordentlichen Wechselsale wird sowohl obrigkeitlich, als von den Herren Kramermeistern, Handlungsdeputirten und Börsenvorstehern sorgfältigst überwacht, und jede Contravention von dem unterzeichneten Rathe unnachsichtlich geahndet werden.

Leipzig, den 29. April 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito.

Bekanntmachung.

Folgende polizeiliche Vorschriften werden hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1) So oft eine Familie, oder eine einzelne Person (verheirathete und beurlaubte Militärpersonen nicht ausgeschlossen) ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden bei dem Einwohner-Bureau der Sicherheits-Behörde schriftlich anzuzeigen.

§. 2) Dies gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Andern gemeinschaftlich oder bloß eine Schlafstelle inne haben.

§. 3) Eben so sind verheirathete und beurlaubte Militärpersonen (ungeachtet Letztere sich selbst an- und abmelden müssen), ingleichen alle diejenigen, welche, entweder nun als bleibende Einwohner sich hier niederzulassen, oder, um als temporäre Einwohner eine Zeit lang allhier zu verweilen, anherkommen, und in der letzten Beziehung unter andern Zieh- und Pflegekinder, Pensionairs, Lehrlinge, Gewerksgehilfen, Gesellen, Schüler (gleichviel, ob sie eine hohe oder Elementarschule besuchen), Schülerinnen, Haushälterinnen, Gouvernanten, Handlungscommiss, Buchhalter, Studenten und Hauslehrer, bei ihrer Ankunft und ihrem Anzuge allhier, so wie bei ihrem Weggange von hier binnen gleicher Frist von den Wirthen, Lehrherren, Meistern und Principalen bei dem Einwohner-Bureau schriftlich an- und abzumelden.

§. 4) Gleichergestalt müssen Kinder und andere Familienglieder hiesiger Einwohner, wenn sie von hier wegziehen, um auswärts in ein bleibendes oder temporäres Verhältniß zu treten, z. B. wenn sie sich verheirathen, auf auswärtige Universitäten, Schulen, in die Lehre, auf die Wanderschaft, in Condition, in Dienst, unter das Militair u. s. w. sich begeben, ebendasselbst von dem Familienhaupte bei ihrem Weggange ab- und, wenn sie hierher zurückkehren, angemeldet werden.

§. 5) Handwerksgejellen müssen sich mit der ihnen, gegen Abgabe des Wanderbuchs, erteilten Thorbescheinigung sofort nach ihrem Eintritte in die Stadt auf die Herberge begeben und dürfen, ohne polizeiliche Erlaubniß, nicht über 24 Stunden hier verweilen. Wenn selbige hier in Arbeit treten, so haben sie sich, unbeschadet der oben im 3. Abschnitte enthaltenen Bestimmung, binnen gleicher Frist zur Erlangung der gewöhnlichen Gesellen- oder Arbeitskarte an das Einwohner-Bureau zu wenden, ebendasselbst auch, sobald sie wieder arbeitslos geworden sind, zur Empfangnahme ihrer Reiselegitimationen sich einzufinden.

§. 6) Dienstboten aller Art müssen sich beim Antritte des Dienstes, so wie unmittelbar nach Beendigung desselben, unter Vorzeigung ihrer Attestate oder Dienstzeugnißbücher, bei der Gesinde-Expedition melden, und eine gleiche Verbindlichkeit zur An- und Abmeldung des Gesindes liegt auch den Herrschaften ob, welche überdies anzuzeigen haben, ob die aus dem Dienste tretende Person sich weiter und wohin vermiethe, oder auflege, oder aus der Stadt sich begeben, ingleichen, wenn sie den Dienstboten vor Ende der Dienstzeit entlassen, warum solches geschieht.

§. 7) Die hier einpassirenden Fremden sind verpflichtet, ihre Reiselegitimationen am Stadthore, oder wenn sie auf der Eisenbahn ankommen, am Aufsteigeplatze, gegen Empfang einer Bescheinigung, abzugeben und, in dem §. 9. erwähnten Falle, binnen 24 Stunden eine Aufenthaltskarte gegen Production der Thorbescheinigung bei dem Fremden-Bureau abzuholen.

§. 8) Jeder hier übernachtende Fremde ist, falls er vor 6 Uhr des Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, trifft er aber erst nach 6 Uhr ein, am folgenden Morgen um 9 Uhr von seinem Wirth im Fremden-Bureau ebenfalls schriftlich anzumelden.

§. 9) Wünscht ein Fremder — gleichviel, ob er hier bei Anverwandten sich aufhält oder nicht — länger, als 24 Stunden, von Zeit der geschehenen Anmeldung an gerechnet, in hiesiger Stadt zu verweilen, so bedarf er dazu einer für die Zeit des ihm bewilligten Aufenthaltes von dem Fremden-Bureau ausgestellten Aufenthaltskarte.